

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Gegen Postzustellungsurkunde:

NABU Schleswig-Holstein
Herrn Fritz Heydemann
-stellvertr. Vorsitzender
Färberstraße 51
24534 Neumünster

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK 336 / LPW 2 - 34788/2016
Meine Nachricht vom: -

Vivika Lemke
Vivika.Lemke@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1772
Telefax: +49-431-988-6-111772

EINGEGANGEN

14. Nov. 2016



8. November 2016

Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz SH

Sehr geehrter Herr Heydemann,

mit Schreiben vom 1. Oktober 2016, hier eingegangen am 6. Oktober 2016, haben Sie unter Hinweis auf das Informationszugangsgesetz und das Umweltinformationsgesetz zu folgenden zwei Aspekten der Windenergieplanung um Auskunft gebeten:

1. Wird der Windkraftstandort Holzdorf, Gemeinde Thumbby, Kreis Rendsburg-Eckernförde tatsächlich nicht mehr als Abwägungsbereich geführt und entfällt er damit als potenzieller Windenergiestandort?
2. Mitteilung aller derjenigen Abwägungsbereiche im Umfeld von Großvogelbrutplätzen, die in der Karte vom März 2016 zwar nicht mehr enthalten, jedoch weiterhin als Abwägungsbereiche geführt werden.

Ihr Schreiben werten wir als Antrag nach § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), das gleichzeitig die Funktion des Umweltinformationsgesetzes in Schleswig-Holstein erfüllt.

Nach § 3 IZG-SH hat auch jede juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, somit auch der NABU Schleswig-Holstein e.V., dessen Rechte Sie als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied geltend machen.

Es wird daher folgender

Bescheid

über den Zugang zu Informationen nach § 3 IZG-SH erlassen.

- I. Ihrem Antrag wird zum Teil stattgegeben. Sie erhalten folgende Auskunft:
1. Eine endgültige Entscheidung, ob Windenergienutzung auf der von Ihnen genannten potenziellen Windvorrangfläche ausgeschlossen wird, wird erst mit Beschluss des Regionalplanes feststehen. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Fläche weiterhin als Abwägungsbereich geführt, weil sie vom Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ (potenzieller Beeinträchtigungsbereich um Großvogelhorste) überstrichen wird. Allerdings überwiegt beim derzeitigen Abwägungsergebnis der Schutz der Großvögel die Windenergienutzung.
 2. Wie sich aus dem überarbeiteten Kriterienkatalog vom 8. Juni 2016 ergibt, werden alle „potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste“ als Abwägungsbereiche bei der Abwägung der Windenergienutzung betrachtet. Entsprechend der Erläuterung im Kriterienkatalog ist bei der Abwägung folgendes zu beachten:
„Die Abwägung kann in Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann.“
Zur Erläuterung und Verdeutlichung ist diesem Bescheid eine DVD mit den Planungsraumkarten beigelegt, die die Abwägungsbereiche für Windenergie mit den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen um Großvogelhorste darstellen.
 3. Eine darüber hinausgehende Bekanntgabe der Bewertung der einzelnen Abwägungsbereiche, die mit dem Kriterium „potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Großvogelhorste“ überstrichen sind, insbesondere eine kartografische Darstellung, wird gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH abgelehnt.

II. Begründung

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 IZG-SH ist die Herausgabe von Informationen abzulehnen, soweit ihre Herausgabe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen hätte, es sei denn, das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe überwiegt.

Die Planentwürfe für die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Wind befinden sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Ministerien zur Vorbereitung der Kabinettsentscheidung über den ersten Entwurf der Teilaufstellung. Die Gebietskulisse wird daher anhand der von den Ministerien vertretenen Fachbelege abschließend überprüft, bevor das Kabinett entscheidet. Eine Herausgabe der Arbeitsentwürfe zu diesem Zeitpunkt führt zur vorzeitigen Veröffentlichung eines noch nicht beschlossenen Entwurfs und damit zur Einleitung einer öffentlichen Debatte, die nach dem für die Aufstellung von Regionalplänen vorgesehenen Verfahren (§ 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz SH), erst für den Zeitpunkt nach dem

Kabinettsbeschluss möglich ist. Dies hätte unweigerlich zur Folge, dass die betroffenen Ministerien unter Rechtfertigungsdruck gerieten und insofern die Gefahr bestünde, dass sie nicht nach den objektiv zu überprüfenden Fachbelangen entscheiden würden, sondern nach Lage des öffentlichen Diskurses. Insofern ist von einer nachteiligen Auswirkung auf die Vertraulichkeit der Beratung der informationspflichtigen Stellen auszugehen. Diese ist jedoch abzuwägen mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe: Da es sich bei den konkurrierenden Nutzungen und Funktionen Windenergie und Großvogelschutz um wichtige Raumnutzungen und -funktionen handelt, die im Falle der Windenergie eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben, ist das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Informationen als berechtigterweise sehr hoch einzustufen. Allerdings steht die Kabinettsbefassung unmittelbar (6.12.2016) bevor, so dass unverzüglich nach Kabinettsentscheidung die Vertraulichkeit aufgehoben ist und die Regionalplanentwürfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Da die Informationsbekanntgabe damit unmittelbar bevorsteht, erscheint es hinnehmbar, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe solange gegenüber der Vertraulichkeit der Beratungen zurücksteht bis die Bekanntgabe der Regionalplanentwürfe nach Kabinettsentscheidung erfolgt. Da die Herausgabe nur abzulehnen ist, soweit die Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen hat, werden in der auf DVD beigefügten Kartendarstellung die Informationen übermittelt, die von der Vertraulichkeit der Beratung der Ministerien nicht erfasst sind.

Die Landesplanung hat bereits angekündigt, dass sie die für das Aufstellungsverfahren verwendeten Datengrundlagen im Internet bereitstellen wird, so dass Sie als Antragsteller einen weitaus umfangreicheren Zugang zu den von Ihnen angeforderten Informationen haben werden als dies momentan möglich wäre. Es ist derzeit nicht ersichtlich, dass den vom NABU SH vertretenen Belangen ein Nachteil durch die spätere Bekanntgabe entsteht, da die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit noch bevorsteht. Darüber hinaus informiert die Landesplanung in dem am 15. November 2016 stattfindenden Windgipfel, zu dem der NABU SH ebenfalls eingeladen ist, vorab über den Stand der Regionalplanung Windenergie.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Aufstellungsverfahren der Regionalpläne Windenergie ein iterativer Prozess ist und damit im jeweiligen Verfahrensstadium den aktuell geltenden Regeln unterworfen ist. Bis zum endgültigen Beschluss der Pläne durch Rechtsverordnung gem. § 5 Abs. 10 Landesplanungsgesetz SH durch die Landesregierung können die Planentwürfe noch mehrfachen Änderungen unterzogen werden.

III. **Kosten**

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 IZG-SH i.V.m. der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 21.03.2007 (IZG-SH-KostenVO) werden für die Bereitstellung von Informationen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Diese bestimmen sich nach dem der Landesverordnung beigefügten Kostentarif. Gem. Ziffer 1.2 können für umfassende schriftliche Auskünfte mit der Herausgabe von Duplikaten bis zu 250 Euro erhoben werden. Für die schriftlichen Auskünfte und die beigefügte Kartendarstellung auf DVD wird eine Gebühr in Höhe von

150.- Euro (in Worten: Einhundert und fünfzig Euro)

erhoben. Die auf der DVD enthaltenen Kartenentwürfe wurden speziell für Ihren Antrag zusammengestellt, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Auslagen werden nicht erhoben.

Ich bitte um Überweisung des Betrages in Höhe von **150.- Euro** innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides an das Finanzministerium Schleswig-Holstein, Landeskasse, Konto bei der Deutschen Bundesbank, **BIC: MARK-DEF1200, IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77.**

Als Verwendungszweck ist bitte unbedingt das **Kassenzeichen 04024720595200** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehnung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. § 7 Abs. 2 IZG-SH i.V.m. §§ 68 ff VwGO schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerpräsidenten Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Vivika Lemke

Anlage: DVD mit Kartendarstellungen